

## Teil II

### **Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991**

vom ....

I. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch wird geändert.

§ 8a wird eingefügt:

Beurkundung und  
Beglaubigung durch  
Anwälte

§ 8a. Die im Anwaltsregister des Kantons Thurgau eingetragenen Anwälte sind berechtigt für:

1. öffentliche Beurkundungen von Verträgen und Erklärungen im Ehegüter- und Erbrecht sowie im Gesellschafts- und Stiftungsrecht, ausgenommen sind Inventare mit öffentlicher Urkunde;
2. öffentliche Beurkundungen eines Vorsorgeauftrages (Artikel 361 Absatz 1 ZGB);
3. öffentliche Beurkundungen der Anerkennung der direkten Vollstreckung einer geschuldeten Leistung (Artikel 347 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO);
4. Beglaubigungen im Zusammenhang mit einem von ihnen öffentlich beurkundeten Rechtsgeschäft.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.